

01.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 310239 - vom 20. September 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen (C5-0259/2002 – 2002/2126(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (C5-0259/2002)¹,
 - unter Hinweis auf die Artikel 87, 88 und 89 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen²,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2000 über Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen³ sowie die Mitteilung der Kommission über Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁴ und die Mitteilung über das beschleunigte Verfahren zur Bearbeitung der Anmeldungen von Beschäftigungsbeihilfen⁵,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "de-minimis"-Beihilfen⁶,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁷,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0249/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Förderung der Beschäftigung in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine Schlüsselposition einnimmt und dies wiederholt vom Europäischen Rat, namentlich auf seiner Tagung in Lissabon, bekräftigt wurde,
- B. unter Hinweis darauf, dass die Arbeitslosenzahlen in einigen Regionen der Europäischen Union weiterhin sehr hoch sind und bestimmte Arbeitnehmergruppen gegenüber dem Rest der Erwerbsbevölkerung besonders benachteiligt sind,

¹ ABl. C 88 vom 12.4.2002, S. 2.

² ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

³ ABl. C 371 vom 23. 12. 2000, S. 12.

⁴ ABl. C 1 vom 3.1.1997, S. 10.

⁵ ABl. C 218 vom 27.7.1996, S. 4.

⁶ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁷ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

- C. unter Hinweis darauf, dass der Schlüssel zur Verbesserung der Beschäftigungslage in der Europäischen Union in der Förderung der Flexibilität des Arbeitsmarktes durch Strukturreformen besteht;
 - D. unter Hinweis darauf, dass die wirtschaftliche Entwicklung der am meisten benachteiligten Regionen der Europäischen Union nach wie vor unterstützt werden muss, indem vor allem kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden,
 - E. in der Erwägung, dass das System staatlicher Beihilfen transparenter werden muss und die Beihilfen auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse, einschließlich derer des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, umgelenkt werden müssen,
 - F. unter Hinweis darauf, dass jedwede Beihilferegulierung der notwendigen Kontrolle durch die gemeinschaftlichen und nationalen Wettbewerbsbehörden unterliegen muss,
 - G. unter Hinweis darauf, dass es bisher noch keinen klaren Regelungsrahmen für Beschäftigungsbeihilfen gibt,
1. begrüßt die Initiative der Kommission zu Gunsten einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf die verschiedenen staatlichen Beihilfen, indem insbesondere eine Systematisierung und Regelung der in Bereichen wie Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, „de-minimis“-Beihilfen und im vorliegenden Fall im Bereich der Beschäftigungsbeihilfen anzuwendenden Leitlinien erfolgen soll;
 2. begrüßt die Vorlage des Entwurfs einer Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen, der die administrative Transparenz erheblich verbessert und auch die Verfolgung der Kriterien erleichtert, die von den verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt werden;
 3. unterstreicht die rechtliche Bedeutung dieses Entwurfs, der auf eine Systematisierung der verschiedenen Kriterien und Leitlinien abzielt, die bisher auf unterschiedliche Mitteilungen verteilt sind, wodurch ein kohärentes System für die Genehmigung von Beihilfen geschaffen und der Grundsatz der Rechtssicherheit gestärkt wird;
 4. stellt ferner fest, dass ein auf diese Weise geregeltes System den regionalen Behörden mehr Flexibilität bei der Ausarbeitung ihrer lokalen Programme zur Förderung der Beschäftigung einräumt, was sich auch auf die begünstigten Unternehmen auswirken wird;
 5. begrüßt die Einführung eines Beihilferegisters, das die Ausübung einer nachträglichen Überprüfung erleichtern wird, damit die Einführung einer Freistellungsregelung für bestimmte Kategorien nicht zu Lasten einer strengen Kontrolle der staatlichen Beihilfen geht;
 6. ist der Auffassung, dass die Nichtanwendung der Vorschrift auf große Unternehmen und bestimmte Sektoren im Einklang mit den Kriterien steht, die vom Europäischen Rat in Stockholm bezüglich des Abbaus und der Umlenkung der staatlichen Beihilfen auf horizontale Ziele festgelegt wurden;
 7. ist der Ansicht, dass in naher Zukunft eine Überarbeitung der Verordnung erforderlich sein wird, damit sie als strategisches Instrument für die Entwicklung der Union auch auf den Transportsektor angewendet werden kann;

8. ist der Auffassung, dass diese Initiative im Einklang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie einen positiven Beitrag zur Förderung der Beschäftigung in der Europäischen Union leisten kann, was insbesondere für die am stärksten benachteiligten Arbeitnehmergruppen gilt;
9. unterstreicht, dass eine Steigerung der Beschäftigung in der Europäischen Union in erster Linie das Ergebnis einer größeren Flexibilität des Arbeitsmarktes sein wird und dass staatliche Beschäftigungsbeihilfen als letztes Mittel angesehen werden sollten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.